

Satzung

socius e.V.

- **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen socius.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist in der Eichendorffstr. 19, 06114 Halle (Saale), Sachsen-Anhalt, Deutschland.
4. Die erste Fassung der Satzung wurde am 04.11.2017 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.
5. In der Satzung wird der Einfachheit halber sprachlich auf weibliche Formen von Begriffen verzichtet. Ämter können gleichermaßen von Menschen jeden Geschlechtes bezogen werden.

- **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist primär interkulturelle, interreligiöse und intergenerationale Verständigung und die Förderung von Wertschätzung zwischen unterschiedlichen Kulturen und Generationen in und außerhalb von Deutschland, so dass ein respektvoller und wohlwollender Umgang im Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Nationalität, Religion, Kultur und Generation möglich ist oder verbessert wird.
3. Da der Vereinszweck das übergeordnete Ziel eines nachhaltig humanitären, demokratischen und für alle Menschen gleichermaßen lebenswürdigen Lebens innehat, schließt es in diesem Sinne außerdem auch anzustrebende gemeinnützige Teilziele ein.
4. Als weitere Teilziele des Vereines zur Erreichung eines nachhaltig humanitären, freiheitlich-demokratischen Lebens werden betrachtet unter anderem: die Forschung von interkultureller, interreligiöser, und intergenerationaler Verständigung und politische Bemühungen für Minderheiten, sozialbenachteiligte Menschen, Menschenrechten und freiheitlich-demokratische Strukturen.
5. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch gemeinnützige Aktionen, Initiativen, Kampagnen, Seminare, Beratungen, Vorträge, Forschungen, Publikationen und Veranstaltungen des Vereins.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Um den Zweck der Satzung zu erreichen, kann mit Personen, Vereinen, Initiativen, Instituten, Organisationen jeglicher Art zusammengearbeitet werden, sofern diese ebenfalls im Sinne der Satzung ähnliche Absichten haben und gemeinnützige Ziele verfolgen.
10. Der Verein darf Spenden annehmen.
11. Spenden und weitere Mittel des Vereins können für die in § 2 Artikel 3 genannten Veranstaltungen oder für Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote für den Vorstand und die Mitglieder sowie für Materialien und weitere Mittel zur Erreichung des in § 2 Artikel 2 genannten Vereinszweckes verwendet werden.

- **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
Über die Aufnahme kann nach schriftlichem Antrag ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes entscheiden. Bei minderjährigen Antragstellern ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme)
3. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann freiwillig erfolgen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Mitglieder als auch ausgetretene Mitglieder aus dem Vorstand haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
9. Die Mitgliedschaft erfolgt erst nach einer schriftlichen Bestätigung eines Vorstandsmitgliedes.

- **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder zum vertretungsberechtigten Vorstand wählen. Zwei Mitglieder, die vom 1. Vorsitzenden ausgewählt werden, können ihn gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahr gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
5. In Entscheidungsangelegenheiten ist in jedem Fall das Einverständnis des 1. Vorsitzenden schriftlich einzuholen. Ohne sein Einverständnis können keine Mittel verwendet und keine Aktionen und Veranstaltungen durchgeführt werden.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand für seine Tätigkeiten entlohnt werden.
8. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

- **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt, sollte vorher nicht durch den 1. Vorsitzenden ein Versammlungsleiter bestimmt werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter oder einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
7. An der Mitgliederversammlung dürfen nur alle schriftlich aufgeführten Mitglieder des Vereines und der Vorstand teilnehmen. Gäste und externe Teilnehmer müssen schriftlichen Antrag stellen, um an der Mitgliederversammlung teilnehmen zu können, worüber der Vorstand zu entscheiden hat.

- **§ 6 Auflösung, Wegfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss eine Abstimmung erfolgen, bei der mindestens die Hälfte der schriftlich aufgeführten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Für die Auflösung ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft, die vergleichbare Ziele verfolgt und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Halle (Saale) im Juni 2018